

TRENDWATCH

**DIE COVID-19-PANDEMIE:
SO HILFT DIE POLITIK DER
WIRTSCHAFT AUS DER KRISE**



INHALT

1. Management Summary	3
2. Einleitung	5
3. Steuerrecht	7
3.1. Verbesserung der Nutzung steuerlicher Verluste	7
3.2. Bildung einer steuerfreien Corona-Rücklage zur unterjährigen Verlustberücksichtigung	8
3.3. Erweiterung des Verlustrücktragszeitraums	9
3.4. Verlustuntergangsregel aussetzen	10
3.5. Gewerbesteuer	10
3.6. Änderungen des ErbStG – Krisengerechte Anpassung von Lohnsummen- und Behaltensregeln	11
3.7. Degressive Abschreibung	12
3.8. Anpassung des Zinssatzes bei Vollverzinsung	12
3.9. Zeitnahe Betriebsprüfungen	13
4. Sanierungs- und Insolvenzrecht	14
4.1. Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung	14
4.2. Risikofrüherkennung und Planungspflicht	15
4.3. Rangrücktritt bei Hilfskrediten	17
5. Handelsbilanzrecht	18
5.1. Abzinsung von Pensionsrückstellungen	18
5.2. Erklärungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit	19
5.3. Hinweis auf Risiken im Jahresabschluss	20
6. Fazit	21



1. MANAGEMENT SUMMARY

Im vorliegenden Positionspapier legt das IDW aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer eigene Vorschläge aus den Bereichen Steuer-, Sanierungs- bzw. Insolvenz- sowie Handelsbilanzrecht vor, die den Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise Umsatzeinbrüche erleiden oder gar in Existenznot geraten sind, helfen sollen und nimmt Stellung zu aktuellen Maßnahmen. Hierbei orientiert sich das IDW nicht nur an der reinen Krisenhilfe, sondern berücksichtigt ausdrücklich auch, dass die durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise eine Chance bietet, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu

verbessern. Die Krise bietet einen Anlass lang diskutierte Reformen anzugehen, um etwa die öffentlichen Haushalte zu stabilisieren. Die Krise bietet die Chance, der Digitalisierung in Deutschland einen notwendigen, kräftigen Schub zu verleihen, wenn Investitionen zielgerichtet getätigt werden. Und die Krise bietet die Chance, den Umbau der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit im Sinne von ökologischen und sozialen Aspekten sowie der Grundsätze guter Unternehmensführung voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund sind die Forderungen des IDW zu verstehen.

Unsere Kernforderungen lauten wie folgt:**Steuerrecht:**

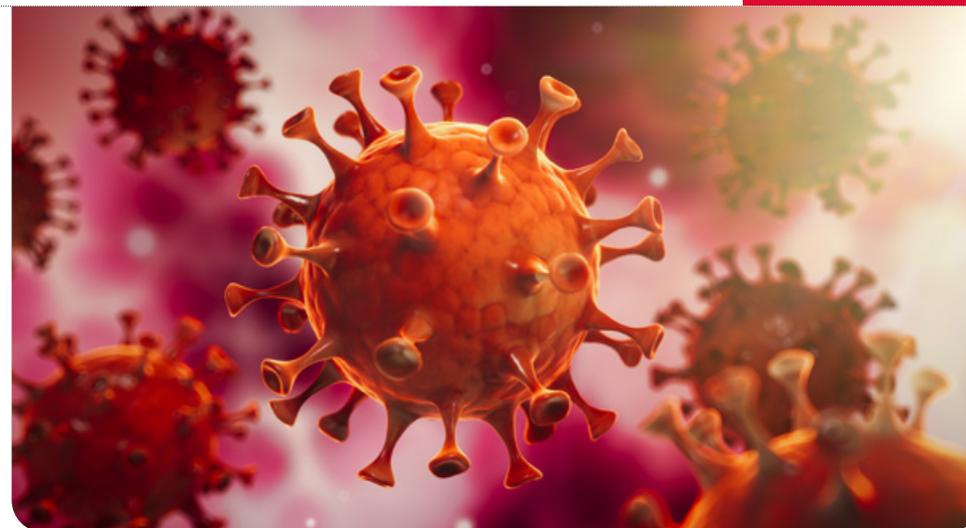
1. Bildung einer steuerfreien „Corona-Rücklage“ in 2019 für Verluste aus 2020 und 2021.
2. Erweiterung des Verlustrücktragszeitraums von einem auf drei Jahre unter Verzicht auf die Mindestbesteuerung.
3. Streichung des Abzugsverbots der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe, Einführung eines gewerbesteuerlichen Verlustrücktrags sowie Überarbeitung der Hinzurechnungstatbestände.
4. Umsetzung einer Gewerbesteuerreform, die das volatile Gewerbesteueraufkommen durch Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen und durch eine aufkommensneutrale Schaffung einer Annexsteuer (Zuschlag) auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer verbunden mit einem kommunalen Hebesatzrecht ersetzt.
5. Die Behaltensregelung im Fall der Insolvenz des im Wege einer Schenkung oder eines Erbfalls übertragenen Betriebs bzw. die Lohnsummenregelung für 2020 und 2021 aussetzen.
6. Verlängerung der Anwendung der degressiven Abschreibung bis Ende 2023.
7. Vollverzinsung im Steuerrecht sofort auf ein marktgerechtes Niveau anpassen.

Sanierungs- und Insolvenzrecht:

8. Corona-induzierte Sanierungsmaßnahmen sollte es ausschließlich für Unternehmen geben, deren Geschäftsmodelle auch künftig tragfähig sind. Dabei werden staatliche Hilfen nur nach gewissenhafter Prüfung nach Kriterien der Privatwirtschaft bereitgestellt.
9. Öffentliche Hilfskredite sollten nur aus künftigen Gewinnen zurückgezahlt werden, so dass die Substanz des Unternehmens erhalten bleibt. Keinesfalls darf sich durch die Zins- oder Tilgungszahlung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens derart verschlechtern, dass eine Insolvenz unausweichlich ist.
10. Der Gesetzgeber sollte eine explizite Pflicht zur Unternehmensplanung kodifizieren.

Handelsbilanzrecht:

11. Der Zinssatz zur Diskontierung von Pensionsverpflichtungen sollte bis zum 31.12.2022 auf den Stand Ende 2019 eingefroren werden.
12. Geschäftsmodelle sollten nachvollziehbar im Lagebericht beschrieben werden.
13. Gesetzliche Vertreter sollten im Jahresabschluss Aussagen zum Fortbestand des Unternehmens für mindestens ein Jahr treffen; bei Aktiengesellschaften ist diese Aussage zu prüfen.
14. In den Jahresabschluss sollte ein Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken aufgenommen werden. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden.

**2. EINLEITUNG**

Die Coronavirus-Pandemie dauert schon mehr als ein Jahr an. Seit ihrem Beginn hat sich die Pandemie in mehreren Wellen über die ganze Welt ausgebreitet. Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaften bestehen weltweit in einem deutlichen Einbruch der Wirtschaftsleistung. Grund sind ins Stocken geratene Produktionen sowie eingeschränkte Handelsmöglichkeiten, weil sich Unternehmen im Lockdown befinden, Mitarbeiter erkrankt oder Lieferketten unterbrochen sind. Bestimmte Dienstleistungsbranchen wie Kultur sowie Reise- und Eventveranstalter liegen weitgehend brach. Zu den Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Politik hat das IDW im Mai 2020 ein erstes Trendwatch Positionspapier herausgebracht: Die COVID-19-Pandemie: Erste Lehren aus der Krise.

Eine Reihe an Pharmaunternehmen haben inzwischen Impfstoffe gegen das Coronavirus entwickelt, einige sind bereits zugelassen und in vielen Ländern werden die Bürger geimpft. Die Hoffnung auf ein Ende der Pandemie wächst, auch wenn das Auftreten verschiedener Mutationen des Covid-19-Virus daran Zweifel aufkommen lässt.

Aber auch nach dem Ende der Corona-Pandemie ist es wichtig, die Wirtschaft zu unterstützen. Zum einen sollten Unternehmen, die grundsätzlich gesund sind und über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügen, die bestmögliche Unterstützung erhalten, damit sie, die Krise überleben. Zum anderen gilt es, nach dem Ende der Krise den Unternehmen möglichst schnell wieder zur vollen Leistungsfähigkeit zu verhelfen. Da viele Unternehmen derzeit ihre finanziellen Reserven aufbrauchen, um die Pandemie zu überstehen, sind zudem Maßnahmen erforderlich, die es den Unternehmen langfristig ermöglichen, wieder aus eigener Kraft ihre Überlebensfähigkeit zu sichern.

Die Bundesregierung hat bereits eine Reihe an Maßnahmen auf den Weg gebracht, um sowohl die Unternehmen als auch die Beschäftigten zu unterstützen. Das Gesamtpaket umfasst die Zahlung von Kurzarbeitergeld, die Ausreichung von Soforthilfen für KMU und Zahlungen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Daneben können Unternehmen KfW-Kredite beantragen. Neben den monetären Hilfen hat die Bundesregierung unterschiedliche fiskalische Maßnahmen aufgesetzt – von der Erstattung von Steuervorauszahlungen bis zur Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Bei großem Verständnis für die Forderung, dass die Hilfen schnell und unbürokratisch fließen müssen, muss Missbrauch ebenso vorgebeugt werden wie einer Verwendung für ohnehin nicht überlebensfähige Unternehmen: Corona-Hilfsmaßnahmen müssen gezielt an die Unternehmen fließen, die ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Geschäftsmodell aufweisen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass eine „Zombie-Wirtschaft“ entsteht mit Unternehmen, die ohne Unterstützungsmaßnahmen nicht lebensfähig wären, weil ihr Geschäftsmodell nicht (mehr) funktioniert.

Damit die zukunftsfähigen Unternehmen ihre tragfähigen Geschäftsmodelle aber nach Bewältigung der Pandemie fortführen können, ist die Politik gefragt, insbesondere diesen Unternehmen mit steuerlichen, sanierungs- sowie handelsbilanzrechtlichen Maßnahmen zu helfen. Diese Unternehmen werden gebraucht, um nach der Krise die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Mehr noch: Es besteht die Chance, dass insbesondere die innovativen Unternehmen einen Digitalisierungs- und Wachstumsimpuls auslösen.

Vor diesem Hintergrund hat das IDW einen umfangreichen Katalog an Maßnahmen aus den Bereichen Steuer-, Insolvenz- bzw. Sanierungs- sowie Handelsbilanzrecht zusammengestellt, der den überlebensfähigen und innovativen Unternehmen dieses Landes gezielt helfen würde und die Dynamik in der Gesamtwirtschaft stärkt.



1. STEUERRECHT

3.1. Verbesserung der Nutzung steuerlicher Verluste

Das Ziel der steuerlichen Maßnahmen ist es, den durch die Coronavirus-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen, vor allem solchen Unternehmen, die in der Vergangenheit erfolgreich waren, eine kurzfristige Liquiditäts- und Eigenkapitalstärkung zukommen zu lassen. Erforderlich ist hierfür eine möglichst frühzeitige, gegebenenfalls unterjährige Verlustfeststellung,

um eine Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen früherer Geschäftsjahre sicherzustellen.

Diese Verrechnung muss möglichst schnell und nicht erst nach einer Steuerfestsetzung zugelassen werden. Bestmöglich kann dieses Ziel mit einer nachfolgend dargestellten Corona-Rücklage erreicht werden.

3.2. Bildung einer steuerfreien Corona-Rücklage zur unterjährigen Verlustberücksichtigung

Die Corona-Pandemie hat zu erheblichen Umsatzrückgängen in fast allen Bereichen der deutschen Wirtschaft geführt. Wenn die durch die jetzige Krise anfallenden Verluste frühzeitig durch verbesserte Verlustverrechnungsmöglichkeiten steuerlich nutzbar gemacht würden, würde dies zu einer hilfreichen Liquiditätssicherung beitragen.

Eine Möglichkeit besteht in dem bereits frühzeitig nach Beginn der Pandemie vom IDW in einer Stellungnahme zum Eckpunktepapier eines Konjunkturpakets des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 gemachten Vorschlag, eine steuerfreie Corona-Rücklage für 2019 zur Nutzung von in 2020 entstandener sowie in 2021 entstehender Verluste einzuführen. Neben der Schaffung und Sicherung von Liquidität führt sie zur Stärkung des Eigenkapitals.

Die Rücklage ist ausschließlich in der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen und berührt daher den handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht. Insoweit ist der Umstand, dass die handelsrechtlichen Abschlüsse für 2019 teilweise bereits festgestellt sind, unbeachtlich. In den Fällen, in denen Steuerpflichtige bereits eine Steuererklärung für 2019 beim Finanzamt abgegeben haben, sollte auf Antrag die Bildung einer Rücklage noch nachträglich für 2019 zugelassen werden.

Die Ausgestaltung und Technik einer solchen „Corona-Rücklage“ kann sich an den in der Praxis bewährten Regelungen zur sogenannten § 6b EStG-Rücklage und zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R. 6.6. EStR orientieren. Soweit das Jahresergebnis 2020 noch nicht vorliegt, kann die Höhe der Rücklage auf der Grundlage der Buchhaltung durch Hochrechnung für 2020 und dann auch für 2021 geschätzt werden. Die Rücklage sollte bei entsprechenden Verlusten, ersatzweise über einen Zeitraum von maximal vier Jahren, beginnend am 01.01.2020 bzw. 01.01.2021, erfolgswirksam aufgelöst werden.

Beispiel zur Corona-Rücklage

Der Unternehmer X erwirtschaftete im Veranlagungszeitraum (= Wirtschaftsjahr) 2019 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 5 Mio. €. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie geht sein Umsatz im Veranlagungszeitraum 2020 wegen gesunkener Nachfrage und Ausfall eines Lieferanten drastisch zurück. Der Quartalsabschluss zum 30.09.2020 weist einen Verlust von 3 Mio. € aus. Hochgerechnet auf das Jahr ergibt sich ein zu erwartender Jahresverlust 2020 von 4 Mio. €. In der steuerlichen Gewinnermittlung 2019 wird dann aufwandswirksam ein Passivposten in Höhe von 4 Mio. € gebildet. Der verbleibende Jahresüberschuss für 2019 beträgt sodann 1 Mio. €.

Der (geminderte) Jahresüberschuss in Höhe von 1 Mio. € fließt in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens ein, das wiederum die Berechnungsgrundlage für die zu entrichtenden Steuern ist.

Da der reduzierte Jahresüberschuss 2019 zugleich auch in die Basis für die Berechnung der Steuervorauszahlungen für 2020 einfließt, werden diese durch das Finanzamt (auf Antrag oder spätestens bei Veranlagung der Steuererklärung) entsprechend herabgesetzt und die bereits entrichteten, d.h. überzahlten, Beträge bei Vorliegen der Voraussetzungen erstattet oder zur Verrechnung mit Steuerverbindlichkeiten desselben Steuerpflichtigen genutzt.

Ergebnis: Zum Zeitpunkt der Bildung der Rücklage tritt ein doppelt positiver Liquiditätseffekt durch Senkung der Steuerfestsetzung 2019 und der Steuervorauszahlungen 2020 ein.

Auflösung der Rücklage im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Jahresergebnis 2020: Der im Jahr 2020 tatsächlich angefallene, steuerliche Verlust (vor Auflösung der Rücklage) beläuft sich statt angenommener 4 Mio. € aber nur auf 3,5 Mio. €. Es erfolgt eine anteilige, ergebniswirksame Auflösung des Passivpostens in Höhe des Verlustbetrages.

3.3. Erweiterung des Verlustrücktragszeitraums

Da die Corona-Rücklage zur Berücksichtigung von Verlusten nicht in allen Fällen ausreichend sein wird, bedarf es nach Auffassung des IDW parallel dazu einer Erweiterung des Verlustrücktragszeitraums auf drei Jahre (de lege lata ein Jahr) sowie einer zumindest temporären Aussetzung der Mindestbesteuerung. Die aktuelle Regelung der Mindestbesteuerung bewirkt, dass Einkünfte, die bestimmte Höchstbeträge (1 Mio. € bzw. im Falle von zusammenveranlagten Ehe-

leuten von 2 Mio. €) übersteigen, in jedem Fall zu 40% zu versteuern sind. Die Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da sie im Einzelfall dazu führen kann, dass Verluste beispielsweise im Fall der Insolvenz des Steuerpflichtigen vollständig und ungenutzt untergehen können. Diese Fälle dürfte es zukünftig bei Eintritt der (pandemiebedingten befürchteten) Insolvenzwelle häufiger als in der Vergangenheit geben.

3.4. Verlustuntergangsregel aussetzen

Die Regelungen zum Verlustuntergang sollten aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs von mehr als 50% i. S. einer krisengerechten Ausgestaltung überarbeitet werden. Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Unternehmensanteile innerhalb von fünf Jahren übertragen werden. Die vom Gesetzgeber grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit zur Erhaltung des Verlustverrechnungsvolumens in Sanierungsfällen kann in vielen Fällen nicht genutzt werden, da die entsprechende Regelung zu komplex und sehr restriktiv ausgestaltet ist. So wird vorausgesetzt, dass wesentliche Betriebsstrukturen erhalten bleiben. Dies kann unter anderem dadurch nachgewiesen werden, dass die Lohnsummen des Unternehmens einen bestimmten Wert nicht unterschreiten. Derzeit werden viele Unternehmen die Voraussetzung nicht erfüllen können, da Personal entlassen oder wegen eines Rückgangs der Auftragslage in Kurzarbeit beschäftigt werden muss. Der Erhalt des Verlustverrechnungspotentials ist für die „überlebenden“ Unternehmen jedoch bedeutsam. Die aus dem Wegfall der Verlustnutzungsmöglichkeit entstehende Steuerzahlung entzieht dem Unternehmen dringend benötigte Liquidität und kann den weiteren Verlauf der Sanierungsmaßnahmen negativ beeinflussen.

3.5. Gewerbesteuer

Die Ergebnisse der letzten Steuerschätzungen haben gezeigt, dass auch die Gemeindeehalten pandemiebedingt durch den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen unter Druck geraten. Grund ist, dass das Gewerbesteueraufkommen vom Gewerbeertrag der steuerpflichtigen Unternehmen berechnet wird und damit äußerst volatil ist.

Nach Auffassung des IDW bedarf es einer Gemeindefinanzreform, deren Ziel sein sollte, den Gemeinden eine stetigere Einnahmequelle zur Verfügung zu stellen, um eine adäquate, verteilungs- und vor allem aufgabengerechte Ausstattung mit Finanzmitteln für die Gemeinden sicherzustellen.

Das IDW schlägt die Ersetzung der Gewerbesteuer vor. Kernpunkte des Vorschlags sind,

den Gemeinden ihre wirtschaftsbezogene Steuerkraft

- durch die Erhöhung der Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen (kein zusätzlicher Bürokratieaufwand, da Gemeinden heute schon am Umsatzsteueraufkommen beteiligt sind) und
- durch eine aufkommensneutrale Schaffung einer Annexsteuer (Zuschlag) auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer verbunden mit einem kommunalen Hebesatzrecht

zu erhalten.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Hebesatzrecht zu. Dieses Recht dient wesentlich dem kommunalen Standortwettbewerb.

Gemeinden können über die Hebesätze ihre „Attraktivität“ für Unternehmen steigern und damit deren Ansiedlung fördern.

Sofortmaßnahmen

Bis zur Umsetzung einer Gemeindefinanzreform sollte der Gesetzgeber einige steuerliche Maßnahmen kurzfristig ergreifen:

- Streichung oder temporäre Aussetzung des Abzugsverbots der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe
- Einführung eines gewerbesteuerlichen Verlustrücktrags
- Überarbeitung der Hinzurechnungstatbestände durch Verminderung ihrer Anzahl bzw. durch Herabsetzung der Höhe der hinzuzurechnenden Aufwendungen. So könnten z.B. die Finanzierungsaufwendungen für die Soforthilfekredite von der Hinzurechnung ausgeschlossen werden.

3.6. Änderungen des ErbStG – Krisengerechte Anpassung von Lohnsummen- und Behaltensregeln

Die durch die Coronavirus-Pandemie wirtschaftlich verursachten Umsatzrückgänge haben bei vielen Unternehmen zu Entlassungen oder Kurzarbeit (von Teilen) der Belegschaft geführt. Die aktuelle Krisensituation kann auch bei der steuerbegünstigten Übertragung von Betriebsvermögen im Wege des Erbfalls oder der Schenkung Probleme auslösen. Bei den getroffenen Maßnahmen hat der Gesetzgeber bislang den Bereich ausgespart, für den ebenfalls zeitnah eine Lösung gefunden werden muss, damit nicht für eine Vielzahl von Unternehmensnachfolgen nachträglich Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer erhoben wird.

Für die Übertragung von Betriebsvermögen im Wege des Erbfalls oder der Schenkung entfällt eine zunächst gewährte Steuerbegünstigung (in Abhängigkeit zur abgelaufenen Behaltensfrist von fünf oder sieben Jahren gegebenenfalls anteilig) unter anderem dann, wenn das Unternehmen verkauft wird oder eine Betriebsaufgabe erfolgt. Davon betroffen wären auch insolvenzbedingte Betriebsaufgaben. Die Steuerbefreiungen werden darüber hinaus nur gewährt, wenn über einen bestimmten Zeitraum die sogenannte Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird, was bei weiteren Entlassungen zum Problem werden kann.

Das IDW fordert, die Behaltensregelung im Fall der Insolvenz des im Wege einer Schenkung oder eines Erbfalls übergebenen Betriebs bzw. die Lohnsummenregelung für 2020 und 2021 auszusetzen oder zumindest für die Lohnsummenregelung den vor der

Krise bestehenden Lohnaufwand für 2020 und 2021 im Wege einer Fiktion fortgelten zu lassen. Ziel ist die Vermeidung nachträglicher Erbschafts- und Schenkungssteuerzahlungen in Coronabedingten Krisenunternehmen.

3.7. Degressive Abschreibung

Zur Schaffung von Liquidität eignet sich auch die degressive Abschreibungsmethode als kurzfristige Konjunkturstimulans. Der Gesetzgeber hat sie im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 wieder eingeführt. Der Anwendungszeitraum sollte mindestens um weitere zwei Jahre, d.h. bis Ende 2023, verlängert werden.

3.8. Anpassung des Zinssatzes bei Vollverzinsung

Das IDW fordert seit vielen Jahren, die sogenannte Vollverzinsung im Steuerrecht auf ein marktgerechtes Niveau anzupassen. So werden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis mit einem seit 1961 unveränderten Zinssatz von 6 % p.a. verzinst. Bei Steuerpflichtigen, die der Betriebsprüfung unterliegen, verschärft sich das Problem durch lange Betriebsprüfungszeiten, wenn Mehrsteuern erhoben werden. Zum Teil ergeben sich so hohe Zinsforderungen auf Steuernachzahlungen, dass diese Nebenleistungen einen überproportional hohen Anteil am steuerlichen Mehrergebnis der Betriebsprüfungen ausmachen. Erschwerend kommt die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen hinzu. Während Nachzahlungszinsen als nicht abzugsfähige Aufwendungen steuerlich behan-

delt werden, sind Erstattungsziinsen als Einkünfte der Besteuerung zu unterwerfen.

Derzeit prüft das Bundesverfassungsgericht (anhängige Verfahren 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, 2 BvR 2706/17 und 2 BvL 22/17) die Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung im Steuerrecht. Nach Auffassung des IDW sollte der Ausgang des Verfahrens nicht abgewartet werden, sondern jetzt eine Anpassung des steuerlichen Zinsniveaus auf ein marktnahes Niveau erfolgen. Eine Reform der Verzinsung käme auch einigen Gemeindehaushalten zugute. Gemeinden können durch Zinsen auf Gewerbesteuererstattungen, die aus Betriebsprüfungen resultieren, ebenfalls finanziell äußerst stark belastet werden.



3.9. Zeitnahe Betriebsprüfungen

Ungeachtet der zuvor dargestellten Zinsproblematik, die sich insbesondere bei Betriebsprüfungen auswirkt, sollte den ohnehin sehr langen Laufzeiten von Betriebsprüfungen durch eine Verkürzung des Prüfungszeitraums auf den letzten oder die beiden letzten Veranlagungszeiträume erstrecken, begegnet werden. Dadurch würden Effizienzverluste auf beiden Seiten vermieden, wie beispielsweise der Verlust von Kenntnissen über die der Prüfung unterliegenden Sachverhalte durch zwischenzeitlichen Personalwechsel, Outsourcing der Administration in andere – ggf. im Ausland ansässige Serviceeinheiten (Shared Service Center), durch Umstrukturierungen, Rechts- oder Systemwechsel in der IT. Eine zügigere Betriebsprüfung hätte zudem den großen Vorteil früherer Rechtssicherheit.



4. SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHT

4.1. Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung

Das IDW hatte mit Ausbruch der Coronavirus-Pandemie im März 2020 die getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesländer zur Eindämmung der Pandemie ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig hat das IDW darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden sind und eine schnelle und pragmatische Liquiditätsversorgung der Wirtschaft zwingend erforderlich ist. In der damaligen Situation war es aufgrund der Eilbedürftigkeit zielführend, dass zunächst nicht oder nur grob zwischen bedürftigen Unternehmen und „Trittbrettfahrern“ unterschieden wird. Diese Unschärfe musste hingenommen werden, um einen größeren Schaden von der gesamten Wirtschaft abzuwenden.

Mit der November- und Dezemberhilfe des Jahres 2020 sowie mit den jüngsten Änderungen der Überbrückungshilfe III sollen zudem solche Unternehmen einen Zuschuss erhalten, die direkt oder indirekt von den angeordneten Schließungen betroffen sind. Das ist nachvollziehbar und grundsätzlich richtig. Allerdings besteht die Gefahr, dass auch Unternehmen begünstigt werden, die dauerhaft nicht überleben können.

Inzwischen hatten die Unternehmen mit einem tragfähigen Geschäftsmodell Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Das „Gießkannenprinzip“ ist zwischenzeitlich nicht mehr sachgerecht: Es wird nicht gelingen, alle Unternehmen zu retten. Eine künstliche Lebensverlängerung aller Unternehmen wäre auch nicht sinnvoll, weil sie die verbleibenden Unternehmen mit einem gesunden Geschäftsmodell weiter schädigen würden. Eine Marktberreinigung ist daher nicht nur unabwendbar, sondern auch erforderlich. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen dürfen diesen Anpassungsprozess nicht unterlaufen. Künftig muss also deutlicher als bislang geprüft werden, welchen Unternehmen die Unterstützungsmaßnahmen zufließen.

Coronainduzierte Sanierungsmaßnahmen sind sinnvoll, wenn das Geschäftsmodell tragfähig ist und nur temporäre Liquiditätsgpässe überbrückt werden müssen. In diesem Fall ist es von zentraler Bedeutung, Zeit und Liquidität zu gewinnen. Die bislang ergriffenen Maßnahmen (z.B. Überbrückungshilfen, KfW-Darlehen, Aussetzen der Insolvenzantragspflicht) zielen auf diese Unternehmen ab und sind dazu auch

grundsätzlich geeignet. Eine Sanierung kann auch sinnvoll sein, wenn ein Unternehmen mit einem Coronabedingt überholten Geschäftsmodell konkrete und glaubwürdige Pläne vorlegt, sich neu zu erfinden und das Geschäftsmodell – gegebenenfalls auch gegen den Willen von Akkordstörern – grundlegend zu ändern.

Einige Geschäftsmodelle sind hingegen dauerhaft geschädigt – kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen helfen zur Überwindung eines nachhaltigen Ertragsproblems nicht und eine künstliche Lebensverlängerung wäre auch dem Steuerzahler nicht zuzumuten.

Vergabekriterien

Um eine ausgeprägte „Zombie-Wirtschaft“ zu vermeiden, müssen sich die Kriterien, nach denen sich beispielsweise Kreditvergaben über die KfW richten, an die Kriterien annähern, die auch private Investoren zugrunde legen. Voraussetzung dafür ist ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell.

Um zu verhindern, dass ungerechtfertigte Hilfen in Anspruch genommen werden, sollten Bund und Länder die Kriterien für Kreditvergaben, Bürgschaften oder ähnliche Massnahmen denen der privaten Investoren annähern wie etwa Wettbewerbsfähigkeit, Geschäftsmodell-Leitbild und Finanzierungsfähigkeit. Zudem sollte überlegt werden, ob verbleibende „Trittbrettfahrer“ durch eine Mittelverwendungsprüfung identifiziert oder bestenfalls abgeschreckt werden können.

4.2. Risikofrüherkennung und Planungspflicht

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nimmt bei der frühzeitigen Erkennung von Unternehmenskrisen eine bedeutende Rolle ein.

Die Aufgaben des Wirtschaftsprüfers in der Unternehmenskrise:

- Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer auch die Angemessenheit der Annahme der Fortführungsfähigkeit nach § 252 HGB zu beurteilen. Ist die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter fehlerhaft, ist das Testat zu versagen.
- Der Abschlussprüfer muss in dem offenzulegenden Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, gesondert eingehen (§ 322 Abs. 2 HGB).

- Im Prüfungsbericht ist über Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.
- Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind (§ 317 Abs. 2 S. 2 HGB).
- Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen zur Risikofrüherkennung in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann (§ 317 Abs. 4 HGB).
- Erkennt der Abschlussprüfer auf Grundlage seiner Prüfung Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr, ist er nach IDW PS 270 n.F. dazu verpflichtet, die gesetzlichen Vertreter auf ihre insolvenzrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Jahresabschlusses. Diese bislang berufsständische Pflicht ist mit § 102 StaRUG-E nun auch gesetzlich verankert worden.

Die Wirtschaftsprüfer erfüllen durch umfangreiche Prüfungs-, Berichts- und Hinweispflichten mithin die wichtige Funktion, Unternehmen und deren Stakeholder frühzeitig auf eine wirtschaftliche Schiefelage hinzuweisen. Dies setzt allerdings voraus, dass Unternehmen eine hinreichend detaillierte Planung vornehmen. Auch die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) einhergehenden Pflichten für die gesetzlichen Vertreter in § 1 StaRUG (Hinweispflicht an das Überwachungsorgan bei Bestandsgefährdung) erfordern eine umfassende Planung.

Schon heute lässt sich diese Pflicht zur Erstellung einer Unternehmensplanung aus zahlreichen Normen implizit ableiten (z.B. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB, § 289 Abs. 1 S. 4 HGB, §§ 90 und 91 AktG, § 15a InsO). Insgesamt dürfte es – unabhängig von Rechtsform und Größen – zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung gehören, eine Unternehmensplanung zu erstellen, um bestandsgefährdende Risiken erkennen zu können. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass viele Unternehmen nicht oder nur unzureichend planen.

Planungspflicht

Das IDW regt daher an, eine explizite Pflicht zur Unternehmensplanung zu kodifizieren. Form und Detaillierungsgrad der Planung hängen dabei stark von der Unternehmensgröße und -komplexität ab. Die Pflicht könnte als allgemeine Buchführungspflicht ausgestaltet sein.



4.3. Rangrücktritt bei Hilfskrediten

Die Möglichkeit, neue Kredite zu vergeben, wird bei Kreditinstituten durch umfangreiche aufsichtsrechtliche Regelungen eingeschränkt. Dabei spielt das Ausfallrisiko des Kredits (bzw. das Rating) eine wesentliche Rolle. Je schlechter die Bonität des Unternehmens, desto restriktiver sind die Eigenkapitalanforderungen an die Banken und desto weniger Kredite können die Banken in Summe zur Verfügung stellen.

Für Unternehmen, die die hohen Anforderungen an die Sanierungsfähigkeit erfüllen, sollte eine Tilgung der KfW-Kredite oder gewährter

Landeskredite möglichst nur aus künftigen Gewinnen erfolgen (Besserungsabrede) oder zumindest nur dann vorgenommen werden müssen, wenn dadurch keine Insolvenzreife ausgelöst wird (qualifizierter Nachrang). Richtig ausgestaltet hätte der Hilfskredit dann den Charakter wirtschaftlichen Eigenkapitals und würde zu einer Bonitätsverbesserung des Unternehmens führen. Eine solche Regelung wäre auch für den dauerhaften Erhalt des Unternehmens von Bedeutung, weil die Rückzahlung des Kredits nicht zur Unzeit eingefordert werden könnte, was die Krise weiter verschärfen würde.



5. HANDELSBILANZRECHT

5.1. Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Die aus der Zusage der Unternehmen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber Arbeitnehmern resultierenden Pensionsrückstellungen werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet. Die Verpflichtungen werden dazu im handelsrechtlichen Jahresabschluss anhand eines Marktzinssatzes auf den Barwert am Abschlussstichtag diskontiert.

Zur Vorbeugung vor sehr volatilen Ergebnissprüngen durch schwankende Zinssätze ist hierfür in handelsrechtlichen Abschlüssen – abweichend von den steuerrechtlichen Regelungen – ein laufzeitadäquater Durchschnittzinssatz zu verwenden, der von der Bundesbank bekannt gemacht wird.

Seit einigen Jahren ist weltweit ein deutlicher Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus zu beobachten. Der deutsche Gesetzgeber hat hierauf zuletzt im Jahr 2016 reagiert und den Zeitraum, über den der Durchschnittzinssatz für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen berechnet wird, von sieben auf zehn Jahre verlängert, wodurch zunächst ein leichter Anstieg des Abzinsungssatzes erreicht werden konnte.

Aufgrund der in der Folge weiter fallenden Zinssätze relativiert sich dieser Effekt aber zunehmend. Zinssätze unter 2 % sind bereits für die nahe Zukunft absehbar, soweit nicht gegengesteuert wird. Nach Aussagen von Versicherungsmathematikern würden ansonsten bis 2022 Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen von rund 80 Mrd. € ausgelöst.

Ein sinkender Rechnungszinssatz beeinflusst die Aktiv- und Passivseite der Bilanz nicht gleichermaßen. Auf der einen Seite erhöhen sich die Barwerte erwarteter Mittelabflüsse, was zu (deutlichen) aufwands-, aber nicht liquiditätswirksamen Steigerungen der (Pensions-) Rückstellungen auf der Passivseite führt. Auf der anderen Seite dürfen die infolge sinkender Zinssätze steigenden Barwerte erwarteter Mittelzuflüsse der Aktiva jedoch grundsätzlich nicht über die (fortgeführten) Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus bewertet werden. In der Corona-Krise trifft dieser Effekt die Unternehmen zusätzlich.

Nach Auffassung des IDW besteht daher die Notwendigkeit, die bestehende handelsrechtliche (aber auch steuerrechtliche) Konzeption der Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen zu überdenken. Dabei gilt es, eine theoretisch begründbare, gleichzeitig praktikable und nachhaltige Lösung zu finden, die möglichst auch für die Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen in der Steuerbilanz gilt.

Grundsätzliche Einigkeit sollte darin bestehen, dass zum einen keine unternehmensindividuelle, sondern eine pauschalierende Lösung gefunden wird. Zum anderen sollten kurzfristige und dauerhafte Schwankungen vermieden werden, da sowohl die Aufsteller und Adressaten des Jahresabschlusses als auch der Fiskus eine gewissen Planungssicherheit benötigen. Eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der gefundenen Neuregelung durch den Gesetzgeber sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

Die bisherigen konzeptionellen Überlegungen bewegen sich grundsätzlich im Spannungsfeld zwischen einer Marktbewertung und einer an der internen Rendite der Unternehmen ausgerichteten Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen. Aufgrund der unterschiedlichen theoretischen Ansätze und der Komplexität der Problematik braucht eine sachverständige Diskussion und Lösungsfindung der zu beteiligten Interessengruppen eine gewisse Zeit.

Zinsmoratorium

Das IDW unterstützt den Vorschlag eines Zinsmoratoriums durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) für die Handelsbilanz. Danach soll der Zinssatz zum 31.12.2019 (2,71%) für Bewertungsstichtage bis einschließlich zum 31.12.2022 eingefroren werden. Die gewonnene Zeit sollte ausreichen, eine neue gesetzliche Regelung zu entwickeln. Das IDW wird sich weiter mit eigenen Vorschlägen aktiv in die Fachdiskussion einbringen.

5.2. Erklärungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie sind für viele Unternehmen erheblich. Es besteht die Gefahr, dass ganze Branchen, wie z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Kultureinrichtungen oder Tourismus nachhaltig geschädigt werden. Die von vielen erhofften Nachholeffekte nach der Krise dürften nicht allen Branchen zugutekommen. Der Kauf von Gütern kann zwar grundsätzlich nachgeholt werden. Aber Reisen, Veranstaltungen und Tagungen, wie auch ein Restaurantbesuch werden in der Regel schlichtweg entfallen.

Going Concern

Für viele Unternehmen wirkt die Corona-Krise existenzbedrohend und erhöht damit die Unsicherheit in den Finanzmärkten. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit sowie von Investoren in die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen gegen externe Schocks zu erhöhen, sollten es den Unternehmen, die zur Lageberichterstattung verpflichtet sind, auferlegt werden, ihre Geschäftsmodelle nachvollziehbar im Lagebericht zu beschreiben und dabei nicht nur auf typische CSR-Aspekte (Corporate Social Responsibility) einzugehen. Gleichzeitig sollten sie auch deutlich machen, wie der Unternehmensfortbestand nachhaltig sichergestellt werden soll.

Überdies sollten die gesetzlichen Vertreter im Abschluss eine explizite Aussage dazu abgeben, dass ihnen keine Tatsachen oder Gegebenheiten bekannt sind, die dem Fortbestand des Unternehmens, zumindest in den zwölf Monaten nach Abgabe der Erklärung, entgegenstehen.

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften könnte der Abschlussprüfer nach vorheriger Prüfung dieser Erklärung durch den Aufsichtsrat – eine explizite Aussage zur Erklärung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Vorstands in seinen Bestätigungsvermerk aufnehmen und erklären, dass ihm im Rahmen der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems, des Lageberichts und des Abschlusses keine bestandsgefährdenden Risiken bekannt geworden sind und daher zulässigerweise von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

5.3. Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken im Jahresabschluss

Sollten die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zwar noch eine Aufstellung des Jahresabschlusses unter der Annahme der Unternehmensfortführung zulassen, bestehen hieran aber bedeutsame Zweifel, haben Kapitalgesellschaften dies grundsätzlich im Lagebericht darzustellen.

Damit der Abschluss eines Unternehmens, das zulässigerweise keinen Lagebericht aufstellt, nicht irreführend ist und den Abschlussadressaten diese entscheidungsrelevante Information nicht vorenthalten wird, ist ein Hinweis in den Abschluss aufzunehmen, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die einzeln oder insgesamt bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, erforderlich. Dieser Hinweis kann entweder im Anhang – oder falls ein solcher nicht aufzustellen ist – unter der Bilanz erfolgen. Der Gesetzgeber sollte diese Praxis, die bereits in den IDW Prüfungsstandards gefordert wird, gesetzlich klarstellen.

**6. FAZIT**

Neben der reinen Krisenhilfe bietet die durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise eine Chance, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu verbessern, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Die vorstehenden Forderungen des IDW beschreiben im Wesentlichen Maßnahmen, welche darauf ausgerichtet sind, den von der Coronavirus-Pandemie betroffenen Unternehmen schnell und unbürokratisch gezielte Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen zukommen zu lassen. Dadurch sollen wichtige bestehende Wirtschaftsstrukturen, die auch nach der Krise von nachhaltiger Bedeutung sein werden, gestärkt werden. Die Wirtschaft soll möglichst schnell wieder in Gang gebracht werden. Nutzt die Bundesregierung überdies die Krise sogar dazu, lang diskutierte Reformen, wie etwa die Gemeindefinanzreform, anzuschieben, hilft sie nicht nur den Unternehmen, sondern sichert sogar langfristig eine aufgabengerechte Ausstattung der Gemeinden mit Finanzmitteln.

Die Corona-Krise kann dazu genutzt werden, die Resilienz der Unternehmen insgesamt gegen künftige Krisen zu stärken, wenn etwa die Pflicht zur Zukunftsplanung von Unternehmen

gesetzlich verankert würde sowie die Unternehmen im Lagebericht ihre Geschäftsmodelle nachvollziehbar erklären und darlegen, wie der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert werden soll.

Zielführend könnte es sein, wenn die Bundesregierung diese und weitere Maßnahmen in einem „Wirtschaftsfahrplan 2021“ bündelte, in den alle relevanten Stakeholder eingebunden würden. Hier wäre dann der Raum, gezielt Schwerpunkte zu setzen, um die Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen. Dabei geht es darum, die Infrastruktur bei Verkehr, Bildung und Verwaltung an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Dies betrifft neben einer deutlichen Beschleunigung der Digitalisierung auch die gezielte Förderung innovativer und nachhaltiger Geschäftsmodelle. Nachhaltigkeit gilt dabei vor allem für die Berücksichtigung ökologischer, sozialer Aspekte sowie verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Denn eines scheint klar: Wird die Coronavirus-Pandemie bewältigt sein, werden die Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit noch stärker als zuvor in das Zentrum gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Diskussion treten.

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.
WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de

